

Urlaubsantrag Studierende

(Bitte die Rückseite beachten: siehe unter Frist)

Name, Vorname _____

Studiengang _____ Matrikel Nr. _____

Beurlaubung für die Zeit von _____ bis _____

Grund (s. Rückseite) _____

Datum _____ Unterschrift _____

1. Studiengangsprecher: einverstanden

nicht einverstanden, weil

Unterschrift _____ Datum _____

2. Akademische
Verwaltung: kein Einwand

nicht genehmigen, weil

Genehmigt: ja nein

_____ Datum _____

3. E 007: Fr. Roch, Fr. Schreiber

Auszug aus der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien vom 16.12.1991, Stand vom 04.07.2000

§ 8

Beurlaubung

(1) Studierende sind auf ihren schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Studierende können **bis zum Ende der Rückmeldefrist**, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, auf ihren schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Wollen die Studierenden während der Dauer des Studiums eines Studienganges mehr als vier Semester beurlaubt werden, müssen sie wichtige Gründe nachweisen. Beurlaubungen nach Absatz 1 werden auf die ersten vier Semester nicht angerechnet.

(3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe der Studierenden,
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig

1. vor Aufnahme des Studiums,
2. für das 1. Fachsemester,
3. für vorhergehende Semester.

(5) Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. Ihre studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnung nichts anderes regelt.

(6) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet. Studienaufenthalte können auf Antrag als Fachsemester angerechnet werden. Für die Anrechnung sind die in § 1 Absatz 4 genannten Stellen zuständig.